



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Abgeordneter Herr Werner Kalinka

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: info@staedteverband-sh.de  
Internet: www.staedteverband-sh.de

innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/824**

Unser Zeichen: 10.30.05 ze-ma  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.05.2006

**Änderung des LVwG**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungs-**  
**verfahrensrechtlicher Bestimmungen**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/670**  
Ihr Schreiben vom 07.04.2006

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,

zu dem o.g. Gesetzentwurf sind aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände folgende Anmerkungen zu machen:

**1. Zu Art. 1:**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ist u. a. vorgesehen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden

- im Rahmen gefahrenabwehrender Maßnahmen Personen anhalten (§ 180 Abs. 1) und
- zur Identitätsfeststellung Sachen durchsuchen (§ 181 Abs. 3)

dürfen.

Die Änderungen sollen die Möglichkeiten der Identitätsfeststellung für die örtlichen Ordnungsbehörden verbessern, sie sind aber auch ein weiterer Baustein in der Verlagerung von polizeilichen Aufgaben an die örtlichen Ordnungsbehörden. Fraglich ist dabei schon, ob der Wegfall polizeilicher Unterstützung die Umsetzung tatsächlich erleichtert, denn die Erfahrung zeigt, dass der Einsatz uniformierter Kräfte der Polizei häufig sehr erleichternd für die Durchsetzung von Maßnahmen ist.

Bedenklich erscheint die Ermächtigung, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden können oder die Durchsuchung der Person nach Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen erforderlich erscheint. Allein das Erfor-

dernis einer Eigensicherung der kommunalen Ordnungsbehörden geht weit über das hinaus, was im Rahmen ordnungsbehördlicher Tätigkeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet werden darf. Hier besteht ein erhebliches Gefahrenpotential. Ist eine derartige Lage erkennbar, muss eine polizeiliche Unterstützung ohnehin auch weiterhin erfolgen, so dass in diesen Fällen ein Vorteil der Ermächtigung nicht erkennbar ist.

Wird der Gesetzentwurf so umgesetzt wird, müssten (wie bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs) alle örtlichen Ordnungsbehörden (rund 220 in S.-H.) zusätzlich ausgebildetes und ausgestattetes Personal, das nur in 2-Personen-Streifen eingesetzt werden kann, vorhalten.

**Dies wäre der tatsächliche Einstieg in die Wiedereinführung der Kommunalpolizei, die aus unserer Sicht nicht akzeptiert wird!**

Die Übertragung der o. a. Aufgaben würde die Kommunen darüber hinaus finanziell stark belasten. Neben den reinen Lohn- und Gehaltskosten muss das vorzuhaltende Personal

- durch Schulung und Training ausreichend auf mögliche Gefahrensituationen vorbereitet werden,
- ausreichend Angebote zur regelmäßigen fachlichen Fortbildung erhalten,
- durch angemessene Ausrüstung und Ausstattung effizient arbeiten und sich hinreichend schützen können,
- seinen Aufgaben und seiner Verantwortung nach angemessen bezahlt und hinsichtlich der drohenden Gefahren für Gesundheit und Leben dienstrechtlich abgesichert werden.

Hierbei ist offensichtlich, dass (nicht nur die kleineren) Ordnungsbehörden geschultes und praxiserprobtes Personal für diese Aufgaben nicht in dem Qualitätsstand, wie die Polizei es besitzt, bieten kann. Nur einige Bürger würden vielleicht subjektiv einen Sicherheitsgewinn durch die Präsenz der „Kommunalpolizei“ empfinden. Qualitativ führt der immense staatliche Mehraufwand kaum zu einem Sicherheitsgewinn.

Darüber hinaus bleibt die bisher klare Trennungslinie zwischen kommunaler und polizeilicher Gefahrenabwehr auf der Strecke. Der Bürger weiß nicht mehr, an wen er sich mit seinem Anliegen wenden muss.

**Die vorgeschlagene Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Artikel 1, soweit sie die o. g. Paragraphen betrifft, wird aus unserer Sicht daher abgelehnt.**

Allerdings ist zu diesem Teil des Gesetzentwurfs ein Sondervotum der Hansestadt Lübeck abzugeben, die die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ausdrücklich begrüßt.

2. Die in **Artikel 3** des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen zur Einführung von Internetbekanntmachungen und zur Änderung der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen werden von uns ausdrücklich begrüßt. Es ist anzunehmen, dass dadurch erheblicher Verwaltungsaufwand reduziert und die Einnahmesituation im Vollstreckungsverfahren verbessert werden kann.

Im Hinblick auf **§ 281 (Vermögensermittlung)** und **§ 281a (Eidesstattliche Versicherung)** im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wird die Ergänzung grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings ist nach bisherigen Erkenntnissen anzunehmen, dass sich die Neuregelungen in den Großstädten nur gering positiv auswirken werden wird. Die gewährte optionale freiwillige Abnahme der EV durch kommunale Vollstreckungsbehörden **neben** den Gerichtsvollziehern/innen ist auf jeden Fall ein geeigneter Weg. Dies darf im Ergebnis allerdings nicht dazu führen, dass diese staatliche Aufgabe perspektivisch auf den kommunalen Bereich vollständig übertragen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

*Claudia Zempel*  
Claudia Zempel  
Dezernentin